

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- Darstellung der vorgesehenen Änderungen**

Aktuelle Formulierung	Vorgesehene Änderung
<p style="text-align: center;">§ 7 Tagesordnung</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder der Verhandlungsgegenstand nicht zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Tagesordnung</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder auf Antrag einer Fraktion mit einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern, ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder der Verhandlungsgegenstand nicht zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <p>...</p> <p>b. Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung (§ 7 Abs. 2)</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <p>...</p> <p>b. Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung (§ 7 Abs. 2)</p> <p>...</p> <p>(7) Geschäftsordnungsanträge, die außerhalb einer Sitzung gestellt werden, sind an den Oberbürgermeister zu richten.</p> <p>(8) Haushaltsrelevante Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung (Abs. 3 b), die sich auf die Haushaltsplanberatung des Hauptausschusses beziehen, sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zu stellen.</p>